Blaumeisen © Schweizerische Vogelwarte

Bruten in Storenkästen

Es kommt immer wieder vor, dass Kleinvögel in Storenkästen brüten. Dabei handelt es sich meistens um Meisen oder Haussperlinge. Wenn möglich, sollten die Vögel toleriert werden. Geht dies nicht, so bleibt nur ein Verschluss der Storenkästen. Dabei ist zu beachten, dass das Brutgeschehen der Vögel geschützt ist. Ein Verschluss sollte daher nur zwischen Oktober und Januar stattfinden. Die verloren gegangenen Brutplätze sollten mit Nistkästen ersetzt werden.

Weshalb kommt es zu Storenkastenbruten?

Verschiedene Vogelarten brüten in Hohlräumen, wo sie ihre Jungen vor Witterung und Fressfeinden geschützt aufziehen können. Nebst Spechthöhlen und Astlöchern in älteren Bäumen werden seit Jahrtausenden auch Gebäude genutzt, da diese unter Ziegeln oder im Mauerwerk ebenfalls geeignete Hohlräume vorweisen können. In den letzten Jahrzehnten hat das Höhlenangebot im Siedlungsraum allerdings abgenommen. Alte Bäume werden nach wie vor aus Sicherheitsgründen oder Bequemlichkeit gefällt, und ältere Gebäude werden saniert oder gleich abgerissen und durch Neubauten ersetzt. In beiden Fällen gehen Schlupflöcher verloren.

An modernen Häusern gibt es meist keine zum Brüten geeigneten Hohlräume mehr. Meisen und Haussperlinge weichen deshalb teilweise auf Storenkästen aus.

Storenkästen werden vor allem von Meisen und Sperlingen (im Bild ein Haussperling) genutzt. © Marcel Burkhardt

Natürlicherweise brüten Meisen in Höhlen älterer Bäume. © Marcel Burkhardt

Falls ein Verschluss von Storenkästen zwingend nötig ist, sollten als Ersatzmassnahme Nistkästen aufgehängt werden. © Schweizerische Vogelwarte

Storenkastenbruten – ein Problem?

Wenn Vögel brüten, müssen sie miteinander kommunizieren. Singende Vogelmännchen zeigen ihre Ansprüche auf das betreffende Revier oder den Nestplatz an und warnen Artgenossen, diesem fernzubleiben. Männchen und Weibchen halten durch verschiedenste Rufe miteinander Kontakt, und hungrige Jungvögel betteln, um möglichst viel Futter zu bekommen.

Viele Menschen schätzen gefiederte Nachbarn in ihrer Nähe. Manchmal kommt es hingegen vor, dass die Bruten als störend empfunden werden, da schlafende Personen am frühen Morgen vom Vogelgezwitscher geweckt werden und dies als störend empfinden. Dabei sollte man sich jedoch stets vergegenwärtigen, dass das menschliche Lärmempfinden subjektiv ist. Geräusche von Personen- und Lastwagen, Bussen, Trams, Eisenbahnen und Kirchenglocken gibt es in unterschiedlicher Intensität rund um die Uhr. Wir haben uns jedoch an sie gewöhnt oder uns damit abgefunden, wenn wir die Situation nicht ändern können.

Bei Storenkastenbruten können Verschmutzungen auftreten, wenn die Vögel auf das Fensterbrett koten oder Nistmaterial fallen lassen. Unter Umständen hilft es bereits, wenn Sie das Fensterbrett zeitweise mit einer Plastikfolie o. Ä. abdecken, sodass sich Kot und Nistmaterial leicht entfernen lassen. Ansonsten können Sie störende Verschmutzungen mit heissem Seifenwasser und einem separaten Schwamm entfernen. Es ist empfehlenswert, bei der Reinigung Handschuhe zu tragen oder danach die Hände gut zu waschen.

Je nach Position des Nests kann es sein, dass dieses beim Benutzen der Kurbel zu Schaden kommt oder sogar herunterfällt. Möchten Sie dies zuverlässig verhindern, so können Sie die Storen nicht mehr benutzen. Folglich kann das Zimmer nicht mehr gut vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Umgang mit Storenkastenbruten

Alle in Storenkästen brütenden Vogelarten sind gesetzlich geschützt, und auch ihr Brutgeschehen darf nicht gestört werden. Im Frühling und Sommer müssen Sie daher die Bruten belassen. Wer dennoch ein Nest mit Eiern oder Jungvögeln entfernt, macht sich strafbar!

Da das Angebot an geeigneten Bruthöhlen zurückgegangen ist, sollten noch bestehende Hohlräume möglichst erhalten bleiben. Auch im Winterhalbjahr schätzen die Vögel einen windgeschützten Rückzugsort. Für die Vögel ist es daher am besten, wenn Sie von einem Verschluss des Storenkastens absehen und ihnen den Zugang zum Hohlraum langfristig belassen.

Ein Verschluss sollte nicht präventiv erfolgen, sondern nur dann in Betracht gezogen werden, wenn es wirklich nicht möglich ist, sich mit den Vögeln zu arrangieren. Zum Schutz des Brutgeschäfts darf ein Verschluss aber nur ausserhalb der Brutzeit, d. h. zwischen Oktober und Januar stattfinden. Optimalerweise wendet man sich an

eine spezialisierte Firma, die Erfahrung mit der Vogelabwehr von Gebäuden hat und auch sicherstellen kann, dass kein Vogel eingeschlossen wird. Verschlüsse sollten zudem nur bei Tageslicht vorgenommen werden.

Auf Systeme, an denen sich die Vögel verletzen könnten, muss aus Tierschutzgründen verzichtet werden. Dazu gehören u. a. Stacheln mit spitzen Enden, Elektrosysteme mit starken Schlägen, Netze oder Klebepasten.

Falls Sie die Storenkästen verschliessen lassen, so sollte der Verlust an Brutplätzen kompensiert werden, indem Sie Nistkästen anbringen. Für Haussperlinge sind Nistkästen mit einer Lochgrösse von 32–34 mm geeignet, für Kohlmeisen solche mit 30–32 mm und für Blaumeisen solche mit 26–28 mm. Im Fall der Haussperlinge werden diese Kästen bevorzugt an einer wenig besonnten Stelle an der Fassade montiert, für Meisen ist auch ein sich in der unmittelbaren Umgebung befindender Baum möglich.

Spezialfall Segler

Gelegentlich kommt es vor, dass Segler in Storenkästen brüten. Im Gegensatz zu Kleinvögeln sind Segler äusserst standorttreu und lassen sich nur schwer an andere Brutplätze gewöhnen. Sie gelten zudem als Prioritätsarten für die Artenförderung. Wenn Storenkastenbruten von Seglern als störend empfunden werden, so empfehlen wir, eine Fachperson hinzuzuziehen. Unsere Fachpersonen helfen Ihnen bei Anfragen gerne weiter oder können Sie an lokale Vogelschützerinnen und Vogelschützer vermitteln: 041 462 97 00.

IMPRESSUM

© Schweizerische Vogelwarte, Sempach, 2023
Das Kopieren des Textes mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte | Seerose 1 | 6204 Sempach | T +41 41 462 97 00 | info@vogelwarte.ch | www.vogelwarte.ch